

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6cba3e13-ebaf-31e9-b2b8-03e630670edd>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 432 StPO - Einziehung durch Strafbefehl

(1) ¹Wird die Einziehung durch Strafbefehl angeordnet, so wird der Strafbefehl auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist. ²[§ 429 Absatz 3 Nummer 2](#) gilt entsprechend.

(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gilt [§ 434 Absatz 2](#) und [3](#) entsprechend.

